



Merkblatt

Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen (hellblauer Parkausweis)

Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (aG) oder Blinde (BI)

(Ausnahmegenehmigung und hellblauer EU-einheitlicher Parkausweis)

Voraussetzungen: **Vermerke aG und / oder BI im Schwerbehindertenausweis**

Antragsunterlagen: - **Kopie des gültigen Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite)**
 - **1 Lichtbild**

Menschen mit beidseitiger Amelie und / oder Phokomelie bzw. mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen

(Ausnahmegenehmigung und hellblauer EU-einheitlicher Parkausweis mit dem Zusatz: VwV–StVO zu § 46 StVO – Rn. 133)

Voraussetzungen: - beidseitige Amelie und/oder Phokomelie oder
 - eine vergleichbare Funktionseinschränkung
 (völliger Funktionsverlust der Arme inklusive der Schulter- und Ellenbogengelenke)
Hinweis: Ob die Voraussetzungen vorliegen, wird die Straßenverkehrsbehörde durch ihre
 Abteilung 1.3 (Schule und Kultur, Schwerbehindertenausweise) prüfen lassen.

Antragsunterlagen: - **Kopie des gültigen Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite)**
 - **1 Lichtbild**

Die Städte Emmerich a. Rhein, Kleve, Goch, Geldern und die Wallfahrtsstadt Kevelaer bearbeiten Parkerleichterungen in eigener Zuständigkeit.



Merkblatt

Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen (orangener Parkausweis)

Besondere Gruppen behinderter Menschen (NRW bzw. bundesweit einheitliche Regelung)

(Ausnahmegenehmigung mit orangenem NRW bzw. bundesweit einheitlichem Parkausweis)

- Voraussetzungen:
- Merkzeichen G (NRW) bzw. G und B (bundesweit) und einen Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane; oder *
 - Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt (bundesweit); oder *
 - Künstlicher Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 vorliegt (bundesweit); oder *
 - Organisch bedingte Funktionsstörungen des Darms mit einem GdB von wenigstens 60 z.B. Funktionsverlust des Afterschließmuskels mit Einzel-GdB von 50 und chronische Darmentzündung mit Einzel GdB von 30 (bundesweit); oder *
 - Merkzeichen G und ein GdB von wenigstens 70 für mobilitätseinschränkende Behinderungen, wenn das Merkzeichen aG nur knapp verfehlt wurde. Knapp verfehlt ist das Merkzeichen aG regelmäßig dann, wenn auch mit Unterstützung von Hilfsmitteln oder unter Schmerzen zumindest überwiegend nur noch eine Restgehfähigkeit von ca. 100 m vorliegt (NRW).

***Hinweis:**

Eine Ausnahmegenehmigung kann auch denjenigen schwerbehinderten Menschen erteilt werden, die nach versorgungsärztlicher Feststellung einem der vorgenannten Personenkreise für besondere Gruppen behinderter Menschen gleichzustellen sind.












Ob alle Voraussetzungen vorliegen, muss die Straßenverkehrsbehörde durch ihre Abteilung 1.3 (Schule und Kultur, Schwerbehindertenausweise) prüfen lassen.

Antragsunterlagen: **Kopie des gültigen Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite)**

Die Städte Emmerich a. Rhein, Kleve, Goch, Geldern und die Wallfahrtsstadt Kevelaer bearbeiten Parkerleichterungen in eigener Zuständigkeit.

	Außergewöhnlich Gehbehinderte und/oder Blinde * (blaue Karte)	Menschen mit Amelie und/oder Phokomelie und mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen * (blaue Karte mit Zusatz)	Besondere Gruppen behinderter Menschen (orangene Karte)
--	---	---	--

Den Berechtigten und dem jeweils **befördernden** Fahrzeugführer wird auf Grund des § 46 StVO die Genehmigung erteilt, mit einem Kraftfahrzeug:

 	an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286 StVO) angeordnet ist und im Bereich eines Zonenhaltverbotes (Zeichen 290.1 StVO) bis zu drei Stunden zu parken,	Ja	Ja ohne zeitliche Begrenzung	Ja
 	im Bereich eines Zonenhaltverbotes (Zeichen 290.1 StVO) in dem durch Zusatzschild das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,	Ja	Ja	Ja
	an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (Zeichen 314 StVO), „Parkraum-bewirtschaftungszone“ (Zeichen 314.1 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,	Ja	Ja	Ja
 	in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken,	Ja	Ja	Ja
	an Parkuhren und Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung,	Ja	Ja	Ja
	auf Parkplätzen für Bewohner bis zu drei Stunden zu parken,	Ja	Ja ohne zeitliche Begrenzung	Ja
	in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, zu parken,	Ja	Ja	Ja
	auf Schwerbehindertenparkplätzen zu parken,	Ja	Ja	Nein

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

* Die Ausnahmegenehmigung mit blauer Parkkarte hat auch Gültigkeit in allen EU-Staaten gemäß dem jeweiligen nationalen Recht.

- **Die Parkerleichterungen gelten im Gültigkeitsbereich der Straßenverkehrsordnung (StVO).**
- Von der Genehmigung darf nur unter Beachtung der Grundregeln des Straßenverkehrs (§ 1 StVO) Gebrauch gemacht werden.
- Die Genehmigung berechtigt nicht zum Halten oder Parken an sonstigen Stellen, an denen dies nach § 12 StVO unzulässig ist. Dies gilt insbesondere innerhalb der durch Zeichen 283 (Haltverbot) gekennzeichneten Verbotsstrecken.
- Weisungen von Polizeibeamten sind zu befolgen.
- Der Parkberechtigte ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Parkerleichterung diesen Genehmigungsbescheid mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- Während des Parkens ist der als Anlage beigefügte Parkausweis an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar anzubringen; ggf. auch der als Anlage beigefügte Zusatzausweis.
- Beim Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 StVO) und im Bereich eines Zonenhaltverbotes (Zeichen 290.1 StVO), wenn durch ein Zusatzschild das Parken nicht zugelassen ist, ist zusätzlich die Ankunftszeit durch die Einstellung auf einer Parkscheibe (§ 13 Abs. 2 Nr. 2, Bild 291 StVO) nachzuweisen. **Dies gilt nicht für die blaue Parkkarte mit Zusatz: (VwV–StVO zu § 46 StVO – Rn. 133)**
- Soweit zum Zeichen „Parkplatz“ (Zeichen 314 StVO) das Zusatzzeichen „PKW“ angeordnet ist, darf dort mit anderen Fahrzeugen nicht geparkt werden; beim „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) darf das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges nicht mehr als bis zu 2,7 t betragen.
- Der Parkberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und der für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
- Die Genehmigung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird widerrufen, wenn der Parkberechtigte die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund für die Genehmigung entfällt oder die Genehmigung missbräuchlich genutzt werden. Missbrauch kann außerdem nach § 49 StVO als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Informationen:

Kreis Kleve

Der Landrat

Abteilung Straßenverkehr

Nassauer Alle 15-23

47533 Kleve

Telefon: 02821/85-268 o. 442 Telefax: 02821/85-708

E-Mail: strassenverkehr@kreis-kleve.de